

9. Berechtigung zum Führen von Berufsbezeichnungen

Nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 KrpflG bzw. § 2 Abs. 1 AltpflG wird die Erlaubnis zum Führen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen verliehen:

- a) „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ durch eine Urkunde nach Anlage 4 KrPflAPrV,
- b) „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“ durch eine Urkunde nach Anlage 4 KrPflAPrV,
- c) „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ durch eine Urkunde nach Anlage 4 AltpflAPrV.